

- 1) arbeitsfähige Personen, die keine Wohnung haben und sich eine solche in einer vom Bürgermeister gestellten Frist nicht verschaffen, während der Dauer der Obdachlosigkeit;
- 2) desgleichen solche Arme, welche Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern — für die ihnen gewährte Unterstützung — die ihnen von der Obrigkeit *), sei es im Orte oder auswärts angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten; so lange dieselben Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren;
- 3) ein Ehemann, der seine Ehefrau, ein Vater oder, wenn dieser todt oder verschollen ist, eine Mutter, welche die ehelichen noch nicht 14 Jahre alten Kinder (oder eine Mutter die ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters) der gesetzlichen Verpflichtung zuwider dergestalt hilflos läßt, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheim fallen; im Falle die Genannten die Armenpflege (unter Nachweis der Nothwendigkeit derselben) nicht in Anspruch genommen haben und der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Armen exekutivisch anzuhalten. — Die Unterbringung in der Arbeitsanstalt dauert in diesem Falle so lange, als die Angehörigen Unterstützungsbedürftig sind.

4^{ter} Abschnitt.

Kollekten.

§. 60. Bei erheblicheren Unglücksfällen, welche Hilfsbedürftigkeit hervorrufen oder zu sonstigen allgemeineren wohlthätigen Zwecken, z. B. Errichtung von Kirchen und Schulen in ganz armen Gemeinden, können durch den Ober-Präsidenten im ganzen oder theilweisen Bereiche der Provinz Haus-Kollekten bewilligt werden, deren Bekanntmachung in den Amtsblättern erfolgt. —

Die Abhaltung der Haus-Kollekten fällt, wenn dafür nicht im Amtsblatte Deputirte bezeichnet sind, dem Vorsteher zu, welcher auf Grund der Bekanntmachung im Amtsblatte dieselben persönlich oder mit Hilfe des Beistandes vornimmt. — Für größere Gemeinden ist in einzelnen Bezirken die Abhaltung durch eine aus der Gemeindevertretung gewählte Kommission gestattet.

Der Vorsteher hat in diesen Fällen dafür zu sorgen,

- 1) daß die Kollekten wirklich, von Haus zu Haus oder, wenn im Amtsblatte nur die Genossen einer Konfession bezeichnet sind, bei diesen abgehalten werde,

*) Unter Obrigkeit ist in Landgemeinden der Bürgermeister verstanden; der Vorsteher kann auch in diesen Fällen nur als Organ des Bürgermeisters handeln. —

- 2) daß die eingegangenen Gelder an den Steuerempfänger, sofort nach Abhaltung der Kollekte, mit einem Schreiben, wie viel durch dieselbe einkommen ist, gegen Quittung des Steuerempfängers abgeliefert werden,*)
- 3) daß zugleich dem Bürgermeister der Ertrag und der Tag des Einsammelns der Kollekte schriftlich angezeigt wird. — Auch wenn Nichts eingegangen ist, muß Anzeige hierüber erfolgen. Das Ablieferungs-Schreiben an den Steuerempfänger lautet z. B.

Bürgermeisterei Ahrenberg.
Gemeinde Segenheim.

Die in Nro. 38 des Amtsblattes von 1858
ausgeschriebene Hauskollekte für die Brandbeschädig-
ten zu Altstadt hat eingetragen fünfzehn Thaler
drei Groschen neun Pfennige, welche anbei folgen.
Segenheim, den 1. September 1858.

Der Gemeindevorsteher
N. N.

15 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

An
die Königliche Steuer-Kasse
zu

K. K.

Die Anzeige an den Bürgermeister, welche gleichzeitig zu fertigen ist, würde demnach lauten:

Die in Nro. 38 des Amtsblattes von 1858
ausgeschriebene Hauskollekte für die Brandbeschädig-
ten zu Altstadt ist am 31. (oder 30. und 31.)
August vorschriftsmäßig abgehalten worden und
hat 15 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. eingetragen, welche
heute an die Steuer-Kasse zu K. K. abgeliefert
worden sind.

(Folgt Datum, Unterschrift und Adresse)

*) Wurde die Kollekte durch eine Kommission abgehalten, so läßt der Vorsteher von dieser das Geld in seiner Gegenwart zählen und nimmt darüber einen Sortenzettel und zwar am besten auf der Rückseite des Schreibens an den Steuerempfänger auf, z. B.:

Sortenzettel für umstehende Kollekte.				
in		—		—
1/1	Thlr.	—	3	Thlr. — Sgr. — Pf.
1/3	"	—	6	" — " — "
1/6	"	—	5	" — " — "
"	Münze	—	1	" 3 " 9 "

15 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Diesen Sortenzettel hat die Kommission zu unterschreiben.

Ist die Kollekte nicht an einem Tage beendet worden, so wird auch am ersten Tage das Geld von der Kommission beim Vorsteher gezählt und von letzterem aufbewahrt.

Verlangt die Amtsblattsbekanntmachung (wie z. B. bei Kollekten für die Taubstumm-Anstalten) die Angabe, welche Beträge von Katholischen, und welche von evangelischen Einwohnern eingegangen sind; so muß dies in der Anzeige an den Bürgermeister genau bezeichnet werden. Es werden deshalb in Gemeinden gemischter Confession beim Einsammeln am zweckmäßigsten 2 Kollektirbüchsen angewendet, um die Gaben sofort in verlangter Art genau zu scheiden. —

Das öffentliche Kollektiren (Sammeln der Gaben von Haus zu Haus) durch andere Personen als gehörig legitimirte Deputirte darf der Vorsteher nicht dulden; er hat vielmehr dergleichen unbefugte Personen dem Bürgermeister unter Angabe der Umstände anzuzeigen oder, falls sie ihm nicht genau bekannt sind, vorführen zu lassen und die gesetzwidrig eingesammelten Beträge einstweilen mit Beschlag zu belegen.

Das unbefugte Kollektiren ist durch Polizeiverordnungen in den einzelnen Bezirken unter Strafe gestellt.

4^{ter} Theil.

Schulwesen.

§ 61. Das Schulwesen steht unter der Oberaufsicht des Staates der Art, daß nach § 86 der G.-O. die Gemeinde zu allen Leistungen, welche die Staatsbehörde feststellt, verpflichtet ist.

Bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinden tritt der Staat unterstützend zur Aufbringung der Lehrergehälter ein. Zur Beschaffung der Schulgebäude werden solchen Gemeinden Kollekten bewilligt und Gnadengeschenke erwirkt.

Zur unmittelbaren Aufsicht über die Schulen sind die Ortsschulvorstände und deren vorgeordnete Behörden — die Schulinspektoren und Landrätthe — bestimmt.

Scheinbar findet hiernach eine Einwirkung der Gemeinde und des Vorstehers auf das Schulwesen nicht statt; jedoch ist solche immerhin noch wesentlich vorhanden, da durch die Mittel, welche eine Gemeinde ihrem Schulwesen zu Gebote stellt, bedeutende Verbesserungen über das hinaus entstehen können, was die Staatsbehörde fordern muß.

Bei ganz auskömmlichen und guten Lehrergehältern bewerben sich die tüchtigsten Lehrer um die Stelle und verbleiben darin, während bei wenig auskömmlichem Gehalte das Streben eines tüchtigen Lehrers nach einer besseren Schulstelle unvermeidlich ist. — Da nun das Interesse der Gemeinde — wie bereits in § 52 d. W. angedeutet wurde — durch tüchtige Lehrer vorzugsweise befördert wird, so liegt derselben die natürliche Pflicht ob, für ein gutes Lehrergehalt vorzugsweise bemüht zu sein. Bei Vorschlägen über